

Internationales Privatrecht

03.03.2015

Germany Trade & Invest (Stand: 3.3.2015)

Schließen ein belgischer Dienstleister und ein deutscher Dienstleistungsempfänger einen Vertrag, ist zunächst zu ermitteln, welches Recht auf den Vertrag Anwendung findet. Dies ist eine Frage des Internationalen Privatrechts (IPR). Auch wenn der Name den Anschein erweckt, ist das IPR keineswegs immer international einheitlich. Grundsätzlich kann jeder Staat eigene Bestimmungen zum IPR aufstellen. In Belgien ist dies im Gesetz vom 16.7.2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht (*Loi portant le Code de droit international privé / Wet houdende het Wetboek van internationaal privaatrecht*) geregelt. Eine inoffizielle konsolidierte [deutsche Übersetzung des belgischen IPR-Gesetzes](#) ist von der Homepage der "Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen" downloadbar, wobei immer zu überprüfen ist, ob es sich hierbei um die aktuelle Gesetzesfassung handelt.

Sofern es um den Warenkauf zwischen gewerblichen Verkäufern geht, ist zunächst zu prüfen, ob UN-Kaufrecht nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 zur Anwendung kommt. Dies ist der Fall, sofern Käufer und Verkäufer ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihre Niederlassung in einem der Vertragsstaaten der UN-Kaufrechts-Konvention haben. Belgien und Deutschland sind beide Vertragsstaaten. Darüber hinaus dürfen die Parteien die Anwendung des UN-Kaufrechts nicht ausgeschlossen haben.

Ist UN-Kaufrecht nicht anwendbar, ist in der Regel zu bestimmen, ob deutsches oder belgisches Recht einschlägig ist. Im Bereich vertraglicher Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen richtet sich dies für seit dem 17.12.2009 geschlossene Verträge nach der Europäischen "Rom I"-Verordnung ([Verordnung \(EG--Europäische Gemeinschaft\) Nr.-- Nummer 593/2008](#)). Die "Rom I"-Verordnung hat insoweit das [Europäische Schuldvertragsübereinkommen](#) (EVÜ - Römisches EWG--Europäische Wirtschaftsgemeinschaft-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) abgelöst, dem auch Belgien beigetreten war.

Gemäß Artikel 3 der „Rom I“-Verordnung gilt der Grundsatz der freien Rechtswahl. Danach können die Parteien grundsätzlich frei bestimmen, nach welchem Recht ein Vertrag ausgelegt und zum Beispiel Gewährleistungsfälle entschieden werden.

Bei **Fehlen** einer ausdrücklichen oder sich aus anderen Umständen des Vertrages ergebenden **Rechtswahl** sieht die "Rom I"-Verordnung grundsätzlich Folgendes vor:

- Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Auf Dienstleistungsverträge ist das Recht des Staates anwendbar, in dem der **Dienstleister** seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

Im Zweifel gilt also beim Empfang von Dienstleistungen, die belgische Unternehmen für deutsche Unternehmer erbringen, das belgische Recht. Ergibt sich allerdings aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich **engere Verbindung** zu einem anderen Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Wer als deutscher, unternehmerisch tätiger Dienstleistungsempfänger den Vertrag nach deutschem Recht abwickeln möchte, sollte daher eine ausdrückliche, schriftliche dementsprechende Rechtswahlklausel mit dem belgischen Partner vereinbaren.

Germany Trade & Invest (Stand: 3.3.2015)

Mehr zu:

Belgien
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.